OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605383/7/Py/Bb

Datum:
Linz, 3. Oktober 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde von S Z, X, T, vom 26.07.2022, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 18.07.2022, GZ: BHLL/922100045319/22, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängte Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe aufgehoben und von der Verhängung einer Strafe unter Erteilung einer Ermahnung abgesehen wird.

II. Es entfallen jegliche Verfahrenskostenbeiträge.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 18.07.2022, GZ: BHLL/922100045319/22, wurde S Z (in der Folge: Beschwerdeführerin) wie folgt schuldig gesprochen und bestraft (auszugsweise Wiedergabe):

„Datum/Zeit: 08.05.2022, 12:35 Uhr
Ort: x, x
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: X (A)

Sie haben den angeführten Anhänger ohne Zugfahrzeug auf der Fahrbahn stehen gelassen und nicht sofort nach dem Be- oder Entladen von der Fahrbahn entfernt, obwohl der Anhänger nach der Ladetätigkeit sofort hätte entfernt werden können, die Entfernung keine unbillige Wirtschaftserschwernis dargestellt hätte und auch sonst kein wichtiger Grund für das Stehenlassen vorlag.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 23 Abs. 6 StVO

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe	Gemäß
€ 60,00	1 Tage(n) 3 Stunde(n)		§ 99 Abs. 3 lit. a StVO

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft): ---

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetztes 1991 – VStG zu zahlen:
€ 10,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 70,00“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis, zugestellt am 20.07.2022, richtet sich die am 26.07.2022 per E-Mail an die belangte Behörde eingebrachte, als „Einspruch“ bezeichnete Beschwerde, in der die Beschwerdeführerin wie folgt vorbringt (auszugsweise wörtliche Wiedergabe):

„Ich stand mit den Anhänger nur zum Entladen auf der Fahrbahn, dann stand er auf Genossenschaft Familie Grund. […]“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Schreiben vom 16.08.2022 (eingelangt 24.08.2022) übermittelte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung.
Mit der Aktenvorlage ergibt sich dessen Zuständigkeit zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde, die Beschwerde und Einschau in Google Street View betreffend die konkrete Ausgestaltung der Tatortörtlichkeit.

Zudem hat das Gericht für 30.08.2023 eine öffentliche mündliche Verhandlung anberaumt, zu welcher beide Verfahrensparteien und der anzeigelegende Beamte geladen wurden. Die belangte Behörde und der Meldungsleger haben sich aus Termin- bzw. Abwesenheitsgründen an der Teilnahme entschuldigt. Mit Schreiben vom 02.08.2023 teilte auch die Beschwerdeführerin mit, aus Krankheitsgründen nicht an der Verhandlung teilnehmen zu können. Es sei nicht absehbar, wann eine Besserung eintrete. Sie habe bereits alles vorgelegt, dass es sich beim Tatort um Privatgrund handle.

Da sich der für die Entscheidung relevante Sachverhalt widerspruchsfrei aus den oben angeführten Beweismitteln ergibt, diesbezüglich keine Sachverhaltsfragen offen und ausschließlich Rechtsfragen zu beurteilen waren und überdies im Straferkenntnis eine 500 Euro übersteigende Geldstrafe nicht verhängt wurde, konnte schließlich von der Durchführung einer Verhandlung Abstand genommen werden (§ 44 Abs. 3 Z 1 und 3 VwGVG).

II.2. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Anhänger mit dem Kennzeichen X (A) war am 08.05.2022 um 12:35 Uhr, auf dem öffentlichen Parkplatz im Bereich der Wohnanlage X in 4050 Traun abgestellt, ohne an ein Zugfahrzeug angehängt gewesen zu sein. Die Beschwerdeführerin, die zur gegenständlichen Tatzeit Zulassungsbesitzerin des Anhängers war, hatte diesen dort abgestellt.

Zur Tatzeit fand kein Be- oder Entladen des Anhängers statt. Es liegen auch keine Hinweise vor, dass der Anhänger nach einer allfälligen davor stattgefundenen Ladetätigkeit nicht sofort hätte entfernt werden können, das Entfernen eine unbillige Wirtschaftserschwernis dargestellt hätte oder sonstige wichtige Gründe für das Stehenlassen des Anhängers bestanden.

Der verfahrensgegenständliche Parkplatz ist vom X frei erreichbar. Der Zufahrtsbereich zu den Abstellplätzen des Parkplatzes ist mit einem Schild gekennzeichnet, auf dem folgende Aufschrift angebracht ist: „Privatparkplatz Parkplätze nur für die Mieter der Häuser X Unbefugtes Parken wird gerichtlich geahndet und die Fahrzeuge im Sinne des § 19 ABGB kostenpflichtig abgeschleppt.“ Der Parkplatz ist weder abgeschrankt noch abgesperrt noch ist eine entsprechende Kennzeichnung vorhanden, wonach ein allgemeines Begehen oder Befahren der Fläche verboten wäre. Er kann sowohl von Fahrzeugen als auch Fußgängern befahren bzw. betreten werden.

II.3. Dieser festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus der Anzeige der Polizeiinspektion Traun vom 08.05.2022 und den im Akt einliegenden Lichtbildausdrucken, darstellend den zur Tatzeit am Tatort ohne Zugfahrzeug abgestellten Anhänger und die Beschilderung der fraglichen Örtlichkeit. Aus Google Street View ist ersichtlich, dass der in Rede stehende Parkplatz sowohl für Fahrzeuge als auch Fußgänger frei zugänglich ist und keine Abschrankungen oder sonstige Barrieren bestehen. Dass zur Tatzeit eine Ladetätigkeit durchgeführt bzw. ein sonstiger „wichtiger Grund“ für das Stehenlassen des Anhängers im Sinne des § 23 Abs. 6 erster Satz StVO vorgelegen wäre, ist weder den Aktenunterlagen zu entnehmen noch hat die Beschwerdeführerin derartiges behauptet. Vielmehr ist ihrem Vorbringen zu entnehmen, dass sie der Ansicht ist, es handle sich beim verfahrensgegenständlichen Parkplatz um eine Straße ohne öffentlichen Verkehr. Dies ist letztlich eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zum Tatzeitpunkt war die Straßenverkehrsordnung (StVO), BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 154/2021, maßgeblich.

III.1.1. Gemäß § 1 Abs. 1 StVO gilt dieses Bundesgesetz für Straßen mit öffentlichem Verkehr. Als solche gelten Straßen, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden können.

Nach § 2 Abs. 1 Z 1 StVO gilt als Straße eine für den Fußgänger- der Fahrzeugverkehr bestimmte Landfläche samt den ihrem Zuge befindlichen und diesem Verkehr dienenden baulichen Anlagen.

§ 23 Abs. 6 erster Satz StVO normiert, dass unbespannte Fuhrwerke, Anhänger ohne Zugfahrzeug sowie Transportbehälter zur Güterbeförderung (wie Container, Lademulden udgl.) nur während des Beladens oder Entladens auf der Fahrbahn stehengelassen werden dürfen, es sei denn, die genannten Fahrzeuge und Behälter können nach der Ladetätigkeit nicht sofort entfernt werden, das Entfernen wäre

eine unbillige Wirtschaftserschwernis oder es liegen sonstige wichtige Gründe für das Stehenlassen vor.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

III.2. Die Beschwerdeführerin hatte den auf sie zugelassenen Anhänger zur Tatzeit am Parkplatz der Wohnanlage X in Traun ohne Zugfahrzeug abgestellt, wobei sie zum Tatzeitpunkt keine Ladetätigkeit durchführte und auch sonst kein wichtiger Grund dafür vorlag. Entscheidend ist, ob es sich beim gegenständlichen Parkplatz um eine Straße mit öffentlichem Verkehr im Sinne des § 1 Abs. 1 StVO handelt, weil nur dann die der Beschwerdeführer zur Last gelegte Tat eine Verwaltungsübertretung bilden und einer verwaltungsstrafrechtlichen Ahndung unterliegen könnte.

Als „Straßen mit öffentlichem Verkehr“ gelten gemäß § 1 Abs. 1 zweiter StVO solche, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden können. Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kann eine Straße dann von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden, wenn sie nach dem äußeren Anschein zur allgemeinen Benützung freisteht. Maßgeblich sind nicht die Besitz- und Eigentumsverhältnisse am Straßengrund, sondern die tatsächliche Benützbarkeit der Verkehrsfläche (vgl. z.B. VwGH 20.11.2013, 2011/02/0270 uvm.). Es kommt also nicht darauf an, ob die betreffende Fläche ganz oder teilweise im Privateigentum steht. Dass der Anhänger der Beschwerdeführerin zur Tatzeit auf einem Mietparkplatz abgestellt war, der ihrem Vorbringen zufolge im Privateigentum steht, schließt somit die Definition als „Straße mit öffentlichem Verkehr“ nicht aus.

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei einer Straße dann um eine solche mit öffentlichem Verkehr handelt, wenn sie weder abgeschrankt noch als Privatstraße gekennzeichnet ist, noch auf dieser auf die Beschränkung des öffentlichen Verkehrs hinweisende Tafeln aufgestellt sind. Aus dem Umstand, dass eine Straße nur von einer bestimmten Gruppe von Verkehrsteilnehmern befahren werden darf, kann nicht geschlossen werden, dass es sich um eine Straße ohne öffentlichen Verkehr handelt. Entscheidend für die Wertung „Straße mit öffentlichem Verkehr“ ist vielmehr das Merkmal des Fußgänger- oder Fahrzeugverkehrs (VwGH 29.03.2022, Ra 2022/02/0048, mwN).

Auch im Zusammenhang mit Parkplätzen auf Privatgrundstücken hat der Verwaltungsgerichtshof bereits mehrfach ausgesprochen, dass lediglich ein Anbringen von Hinweisschildern, nach denen die Benützung der betreffenden Verkehrsfläche etwa nur eingeschränkt Berechtigten zukommt, nichts an der Qualität der Verkehrsfläche als eine Straße mit öffentlichem Verkehr zu ändern vermag (VwGH 27.06.2014, 2013/02/0193). So kann etwa auch ein Hinweis „Privatgrund Parken und Halten verboten“ nichts daran ändern, dass die so gekennzeichnete Fläche zumindest befahren oder von Fußgängern benützt werden darf, weshalb nicht davon auszugehen ist, dass jegliche Benützung derselben durch die Allgemeinheit verboten ist und es sich objektiv gesehen um eine Straße mit öffentlichem Verkehr im Sinne des § 1 Abs. 1 StVO handelt (VwGH 27.03.2015, Ra 2014/02/0138). Ein im Privateigentum stehender Parkplatz ist eine Straße mit öffentlichem Verkehr, wenn nicht durch eine entsprechende Kennzeichnung oder Abschrankung erkennbar ist, dass das Gegenteil zutrifft (vgl. VwGH 23.03.1999, 98/02/0343 mwN).

Die eingangs umschriebene Hinweistafel mit dem Inhalt „Privatparkplatz Parkplätze nur für die Mieter der Häuser X, Unbefugtes Parken wird gerichtlich geahndet und die Fahrzeuge im Sinne des § 19 ABGB kostenpflichtig abgeschleppt“, droht bloß in Bezug auf "unbefugtes" Parken eine gerichtliche Ahndung samt Abschleppung des Fahrzeuges an. Gegen eine Benützung der Verkehrsfläche zum Befahren, Halten oder Begehen richtet sich der Text auf der Tafel nicht. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass gegen ein Befahren, Halten oder Begehen dieser, im Übrigen auch als Zugang und Zufahrt zum Hauseingang dienenden Verkehrsfläche keine Einwände bestehen. Ein solcher Fahrzeug- und Fußgängerverkehr kann also durch einen unbestimmten Personenkreis jederzeit erfolgen. Der Umstand, dass auf dieser Fläche nur Mieter des Wohnbereiches parken dürfen, kann somit die Möglichkeit des Befahrens, Haltens und Begehens durch jedermann weder einschränken noch hindern.

Da der Parkplatz weder über eine Abschrankung noch über einen Hinweis auf eine Zugangs- oder Zufahrtsbeschränkung verfügt und somit von jedermann befahren, gehalten oder begangen werden kann, ist dieser als „Straße mit öffentlichem Verkehr“ zu qualifizieren, weshalb die Beschwerdeführerin in objektiver Hinsicht gegen § 23 Abs. 6 StVO verstoßen hat.

III.3. Hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist auf § 5 Abs. 1 VStG hinzuweisen, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Soweit die Beschwerdeführerin offenkundig der Ansicht war, der in Rede stehende Parkplatz stelle keine Straße mit öffentlichem Verkehr dar, so vermag ihr dies nicht zum Erfolg verhelfen. Ein entschuldbarer Rechtsirrtum liegt nicht vor, da die Unkenntnis oder irrige Auslegungen von Bestimmungen der StVO bei Kraftfahrzeuglenkern nicht als unverschuldet angesehen werden kann (vgl. z.B. VwGH 31.03.2006, 2006/02/0009; 27.02.2002, 2001/03/0308). Der Beschwerdeführerin ist damit ihr Verhalten auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

III.4. Strafbemessung:

III.4.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind.

Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG kann die Behörde, anstatt die Einstellung zu verfügen, dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

III.4.2. Die Bestimmung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kommt also dann zur Anwendung, wenn die genannten Voraussetzungen - geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, geringe Intensität der Beeinträchtigung dieses Rechtsgutes durch die Tat sowie geringes Verschulden - kumulativ vorliegen (vgl. z.B. VwGH 09.09.2016, Ra 2016/02/0118, mwN) bzw. wenn das Verschulden des Beschuldigten geringfügig ist und die Folgen der Übertretung unbedeutend sind (VwGH 28.02.2017, Ra 2016/11/0164).

Schutzzweck der von der Beschwerdeführerin übertretenen Gesetzesbestimmung ist es zu gewährleisten, dass Anhänger ohne Zugfahrzeug auf Verkehrsflächen, die

als Straßen mit öffentlichem Verkehr einzustufen sind, insbesondere aus Gründen der allgemeinen Verkehrssicherheit nur für die Dauer einer unmittelbar durchgeführten Be- oder Entladetätigkeit oder aus den sonstigen in § 23 Abs. 6 StVO genannten wesentlichen Gründen abgestellt sind.

Die Bedeutung des genannten Rechtsgutes ist zwar an sich nicht gering, fallbezogen war dieses Rechtsgut im tatörtlichen Bereich jedoch von geringer Bedeutung, weil es sich bei der öffentlichen Verkehrsfläche, auf dem der Anhänger der Beschwerdeführerin abgestellt war, um einen Mietparkplatz handelt und sich dieser Parkplatz in einer Wohnsiedlung ohne nennenswerten Durchzugsverkehr befindet.

Aufgrund der konkreten Verkehrsverhältnisse und der gegebenen örtlichen Situation hat die Beschwerdeführerin durch ihr Verhalten weder das Risiko einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit, noch die Gefahr einer Verkehrsbehinderung verursacht. Laut Aktenlage bestehen keinerlei Anhaltspunkte, dass durch die Tat nachteilige Folgen eingetreten wären und/oder durch den abgestellten Anhänger jemand in irgendeiner Weise behindert, gefährdet oder beeinträchtigt worden wäre. Die Intensität der Rechtsgutbeeinträchtigung ist im vorliegenden Fall daher gering. Da das tatbildmäßige Verhalten der Beschwerdeführerin hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückgeblieben ist, kann das Verhalten der Beschwerdeführerin als geringfügiges Verschulden gewertet werden. Es hat sich der Schutzzweck der Norm im konkreten Fall nicht verwirklicht.

Die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG sind vorliegend erfüllt und konnte daher, zumal dem Verfahrensakt auch keine Verwaltungsvorstrafen der Beschwerdeführerin zu entnehmen sind, von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden. Aus spezialpräventiven Erwägungen war jedoch eine Ermahnung auszusprechen, um die Beschwerdeführerin in Hinkunft von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art wirkungsvoll abzuhalten.

Es war deshalb spruchgemäß zu entscheiden.

III.4.3. Weil die Beschwerde Erfolg hatte entfällt gemäß § 66 Abs. 1 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag erster und gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG zweiter Instanz.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da es sich bei der Frage der Zulässigkeit einer Ermahnung grundsätzlich um eine Wertungsfrage im Einzelfall, die keine Rechtsfrage

grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG darstellt (vgl. VwGH 07.10.2021, Ra 2020/05/0232; 29.01.2020, Ra 2019/09/0088).

Für die Beschwerdeführerin ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny